

Satzung**der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid für die Grenzen der Ortslage Eich
vom 02.05.1997**

Aufgrund des § 34 Abs. 4, Satz 1, Ziffern 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2253) in der zur Zeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.6.1994 (GV NW S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid am 05.12.1996 folgende Satzung zur Festlegung der Grenzen der Ortslage Eich beschlossen:

§ 1**Geltungsbereich**

Die Grenzen des Geltungsbereiches werden entsprechend der Darstellung in der beiliegenden Anlage (Karte) im Maßstab 1:1000, die Bestandteil dieser Satzung ist, festgelegt.

§ 2**Hinweise**

Wer in oder auf einem Grundstück ein Bodendenkmal entdeckt, hat dies der Gemeinde oder dem Landschaftsverband Rheinland, Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn, unverzüglich anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer sowie der Leiter der Arbeiten, bei denen das Bodendenkmal entdeckt worden ist. Die Anzeige eines Verpflichteten befreit die übrigen (§ 15 Denkmalschutzgesetz NW).

Das Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind in unverändertem Zustand zu erhalten (§ 16 Denkmalschutzgesetz NW).

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit dem Tag ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für die Gemeinde Neunkirchen-Seelscheid in Kraft.

